

# **BVGer F-2776/2026 vom 28. Mai 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-2776\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2776_2026)

FR: TAF F-2776/2026 du 28 mai 2026

IT: TAF F-2776/2026 del 28 maggio 2026

## **Regeste**

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen der Vorinstanz betreffend Kantonszuweisung sind vor dem Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 31 ff. VGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Die Beschwerdeführenden sind zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.2**

Entscheide über die Kantonszuweisung Schutzbedürftiger können nur mit der Begründung einer Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Familie angefochten werden (Art. 27 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 72 AsylG, vgl. BVGE 2009/54 E. 1.3.1). Die Beschwerdeführenden rügen in vertretbarer Weise eine Verletzung dieses Grundsatzes, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde erweist sich - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a AsylG).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz weist die Schutzbedürftigen den Kantonen zu und trägt dabei den schützenswerten Interessen sowohl der Kantone als auch der Schutzbedürftigen Rechnung (Art. 27 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 72 AsylG). Die Zuweisung erfolgt bevölkerungsproportional unter Berücksichtigung bereits in der Schweiz lebender Familienangehöriger, der Staatsangehörigkeiten und besonders betreuungsintensiver Fälle (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]).

## **E. 2.2**

Der Begriff der «Einheit der Familie» wird im Asylgesetz einheitlich verwendet und entspricht dem Schutzbereich von Art. 8 EMRK (BVGE 2008/47 E. 4.1). Erfasst wird in erster Linie die Kernfamilie, mithin die Ehegatten und deren minderjährige Kinder (vgl. Art. 1a Bst. e AsylV 1). Bei hinreichender Intensität können auch Beziehungen zwischen nahen Verwandten wie Eltern und ihren volljährigen Kindern geschützt sein. In solchen Konstellationen setzt der Schutz jedoch ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis voraus, das über die üblichen familiären Beziehungen beziehungsweise emotionalen Bindungen hinausgeht (BGE 147 I 268 E. 1.2.3, 144 II 1 E. 6.1; BVGE 2008/47 E. 4.1; zum Ganzen Urteile des BVer F-2051/2025 vom 3. Juni 2025 E. 3.2, F-1204/2025 vom 24. April 2025 E. 3.2).

## **E. 2.3**

Ein solches Abhängigkeitsverhältnis kann sich unabhängig vom Alter etwa aus besonderen Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen und schwerwiegender Erkrankungen ergeben (BGE 147 I 268 E. 1.2.3, 145 I 227 E. 3.1; 120 Ib 257 E. 1e; Urteile des EGMR I.M. gegen die Schweiz vom 9. April 2019 Nr. 23887/16, § 62). Vorausgesetzt wird, dass die betroffene Person zur Bewältigung des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen ist, die sinnvollerweise nur durch eine oder einen nahestehenden Angehörigen erbracht werden kann. Eine lediglich moralische oder emotionale Unterstützung genügt demgegenüber nicht (Urteil des BVer 2C\_339/2019 vom 14. November 2019 E. 3.5; BVGE 2008/47 E. 4.1.1 f.).

## **E. 3.1**

Die Beschwerdeführenden rügen eine Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Familie und machen im Wesentlichen geltend, sie seien aufgrund ihrer besonders belasteten familiären Situation mit vier minderjährigen Kindern - darunter Zwillinge im Kleinkindalter - sowie der psychischen und physischen Erschöpfung der Beschwerdeführenden 1 und 2 auf die Unterstützung ihres Cousins und dessen Familie mit Wohnsitz im Kanton I. \_\_\_\_\_ angewiesen (zur Verwandtschaft: vgl. SEM-Akte 6, S. 28 und 78). Zwischen den beiden Familien bestehe seit 20 Jahren Kontakt und seit rund 13 Jahren ein besonders enges verwandtschaftliches und persönliches Vertrauensverhältnis.

## **E. 3.2**

Unbestritten fällt das geltend gemachte verwandtschaftliche Verhältnis zum Cousin nicht unter den Begriff der Kernfamilie im Sinn der Rechtsprechung. Entscheidend ist folglich, ob ein für die Kantonszuweisung relevantes Abhängigkeitsverhältnis vorliegt. Diesbezüglich bringen die Beschwerdeführenden vor, seit ihrer Einreise in die Schweiz durch die Familie des Cousins in organisatorischen Belangen unterstützt worden zu sein. Zudem könne diese Unterstützung im Fall einer Zuweisung in den Kanton I. \_\_\_\_\_ auch für die Kinderbetreuung, die Begleitung zu Terminen sowie zur psychischen und sozialen Stabilisierung fortgesetzt werden. Eine anderweitige Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit wird indes nicht vorgebracht. Es ist zwar nicht zu verkennen, dass eine räumliche Nähe zur Familie des Cousins den Alltag entlasten und deren Kontaktpflege erleichtern könnte, womit der entsprechende Wunsch auf Zuweisung in den Kanton I. \_\_\_\_\_ denn auch verständlich ist. Dies allein genügt jedoch nicht für die Feststellung eines Abhängigkeitsverhältnisses. Von den Eltern (Beschwerdeführende 1 und 2) kann grundsätzlich erwartet werden, dass sie gemeinsam in der Lage sind, die Kinderbetreuung

sicherzustellen. Dies gilt umso mehr, als die 10- und 14-jährigen Beschwerdeführenden 3 und 4 nicht mehr denselben Betreuungsbedarf aufweisen wie die Zwillinge im Alter von zwei Jahren. Des Weiteren lassen auch die vorgebrachten, jedoch nicht belegten gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers 1 - namentlich (Aufzählung Beschwerden) im Alltag - keine ausgeprägte Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit erkennen, die eine Unterstützung von ausserhalb der Kernfamilie als unabdingbar erscheinen liesse. Die blossе ärztliche Verordnung von (Medikation) vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern (vgl. Rezept vom (...) April 2026 [BVGer-act. 1]). Gesamthaft betrachtet ist die Unterstützung durch die Familie des Cousins als wertvolle Entlastung im Alltag zu beurteilen, die indes nötigenfalls durch anderweitige Unterstützungsmöglichkeiten im Kanton H. \_\_\_\_\_ aufgefangen werden könnte.

### **E. 3.3**

Vor diesem Hintergrund ist ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis im Sinn der Rechtsprechung weder hinreichend substantiiert dargetan noch aus den Akten ersichtlich. Soweit sich die Beschwerdeführenden auf Aspekte der sozialen Integration, der persönlichen Verbundenheit oder auf die Freundschaft zwischen den Kindern berufen, stellen diese Umstände keinen Beschwerdegrund nach Art. 27 Abs. 3 AsylG dar.

### **E. 3.4**

Schliesslich lässt die Prüfung der angefochtenen Verfügung keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes erkennen (vgl. zum Ganzen statt vieler Urteil des BVGer F-4274/2023 vom 13. März 2024 E. 3; BGE 140 I 285 E. 6.3.1). Den Akten ist vielmehr zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden anlässlich der schriftlichen Gewährung des rechtlichen Gehörs und der schriftlichen Kurzbefragung weder gesundheitliche Beschwerden noch besondere Gründe für eine Kantonszuweisung im Kanton I. \_\_\_\_\_ geltend machten (vgl. SEM-Akte 6, S. 23 und S. 29 sowie S. 72 und 78). Die Vorinstanz hat die Beziehung zur Familie des Cousins in der Entscheidungsfindung berücksichtigt und war auf Basis der Aktenlage nicht verpflichtet, weitere Abklärungen vorzunehmen. Sie hat überdies hinreichend begründet, wieso vorliegend kein Anspruch auf eine Kantonszuweisung abgeleitet werden kann. Der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist damit abzuweisen.

### **E. 4**

Im Ergebnis verletzt die Zuweisung in den Kanton H. \_\_\_\_\_ weder den Grundsatz der Einheit der Familie noch stützt sie sich auf eine offensichtlich unzutreffende oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit als rechtmässig und die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 5.1**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (recte: Prozessführung) ist aufgrund der Aussichtslosigkeit der Rechtsbehörden abzuweisen (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

### **E. 5.2**

Bei diesem Verfahrensausgang würden die Beschwerdeführenden 1 und 2 grundsätzlich kostenpflichtig. In Anbetracht der konkreten Fallumstände ist von der Auferlegung der Verfahrenskosten indes abzusehen (Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Eine Parteientschädigung fällt

ausgangsgemäss ausser Betracht (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.